



# **Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung)**

## **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 7 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Es kann auch folgende Angaben enthalten:

- d. die Verpflichtung, die Aufbereitung, Vorverpackung und Etikettierung durch eine oder mehrere Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe e kontrollieren zu lassen.

*Art. 8*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Gliederungstitel vor Art. 14a*

## **2a. Abschnitt: Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts**

*Art. 14a*

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung

<sup>1</sup> SR 910.12

einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d aufgeführt sind, bewilligen:

- a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, welche die Erfüllung bestimmter Punkte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums verhindern;
- b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, welche die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums verhindern.

<sup>2</sup> Die Gruppierung reicht beim BLW das Gesuch um vorübergehende Aussetzung ein. Dem Gesuch ist der Nachweis, dass das Gesuch von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen wurde, beizulegen.

<sup>3</sup> Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat.

<sup>4</sup> Sie muss nachweisen, dass geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.

<sup>5</sup> Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken.

<sup>6</sup> Die vorübergehende Aussetzung darf nicht mehr als ein Jahr dauern; sie kann aus demselben Grund nur einmal in Folge verlängert werden.

*Gliederungstitel vor Art. 15*

## **2b. Abschnitt: Lösungsverfahren**

*Art. 18 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das WBF legt die Mindestanforderungen an die Kontrolle fest.

*Art. 19 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Zertifizierungsstellen müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für  
landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,  
waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse  
«%ASFF\_YYYY\_ID»

---

Der Bundespräsident: Alain Berset  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für  
landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,  
waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse AS ....

---